VERORDNUNG (EWG) Nr. 1483/77 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1977

über Sondermaßnahmen für Olivenöl infolge der Änderung des Zolltarifschemas

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2843/76 des Rates vom 23. November 1976 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt (4), insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2844/76 des Rates vom 23. November 1976 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem griechischen Markt (5), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 der Kommission vom 18. Mai 1977 (6) wurde das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs in bezug auf Olivenöl geändert. Diese Änderung tritt am 6. Juli 1977 in Kraft.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 der Kommission vom 23. Dezember 1976 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 983/77 (8), wurden die Durchführungsbestimmungen für das Ausschreibungsverfahren für die Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl festgelegt.

Die am Tag der Einreichung eines Einfuhrlizenzantrags geltende Zollnomenklatur ist maßgeblich für die dem Lizenzinhaber verliehenen Rechte bezüglich der Art der einzuführenden Güter.

Die Änderung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs könnte die Abwicklung gewisser nach dem 6. Juli 1977 durchgeführter Transaktionen beeinträchtigen, insbesondere derjenigen, die auf Grund von Lizenzen durchgeführt werden, die vor dem genannten Zeitpunkt beantragt wurden. Um einen reibungslosen Übergang vom alten zum neuen Tarifsystems zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das vor dem 6. Juli 1977 für Olivenöl geltende Schema des Gemeinsamen Zolltarifs findet Anwendung auf

a) Einfuhren, die nach diesem Datum auf Grund von Lizenzen über Mengen von mehr als 100 kg, jedoch höchstens 1 000 kg, für die der Antrag spätestens am 25. Juli 1977 eingereicht wurde, durchzuführen sind ;

b) Einfuhren, die nach diesem Datum auf Grund von Lizenzen für Mengen über 1 000 kg, für die der Antrag spätestens am 28. Juli 1977 eingereicht wurde, durchzuführen sind ;

c) Einfuhren einer Menge von 100 kg oder weniger, die am 6., 7. und 8. Juli 1977 durchzuführen sind.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 gilt für Einfuhren von Olivenöl in einer Menge von mehr als 100 kg, jedoch höchstens 1 000 kg, die ab 6. Juli 1977 auf Grund einer Lizenz, für die der Antrag vor diesem Datum eingereicht wurde, durchgeführt werden, die letzte vor diesem Datum festgesetzte Mindestabschöpfung.

Artikel 3

In den am 4. und 5. Juli eingereichten Einfuhrlizenzanträge für Olivenöl in einer Menge von mehr als 1 000 kg sowie in den sie begleitenden Erklärungen sind die Tarifstellen nach dem Schema gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 anzugeben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 6.
(7) ABl. Nr. L 359 vom 30. 12. 1976, S. 26.
(8) ABl. Nr. L 118 vom 11. 5. 1977, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH